

Beglaubigte Abschrift

19 O 158/16



Verkündet am 03.03.2017

Trappe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Vert.:	Frist not.		KRV KIA	MPr.:
RA	EINGEGANGEN			Prerog. nat.
SB	10. MRZ. 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zuh- lung
zGÄ				Stel- lung

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann,, Essener Str. 89,
46236 Bottrop,

g e g e n

1. Herrn

2. Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:Rechtsanwälte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen

auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2017 nach Schriftsatzfrist bis zum
10.02.2017

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Versäumnis-Teilurteil des Amtsgerichts Bottrop vom 04.07.2016 (11 C 94/16) bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass der Beklagte zu 2) verurteilt bleibt, den titulierten Betrag in Höhe von 1.410,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz aus 687,- Euro seit dem 04.12.2015 sowie aus 723,- Euro seit dem 04.01.2016 als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) zu zahlen. Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird das Versäumnis-Teilurteil aufgehoben.

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 1.410,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 687,- Euro seit dem 04.12.2015 sowie aus 723,- Euro seit dem 04.01.2016 als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 2) zu zahlen.

Die Beklagten zu 1) und 2) werden des Weiteren verurteilt, an die Klägerin als Gesamtschuldner weitere 1.071,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 174,- Euro seit dem 04.01.2016 sowie aus 897,- Euro seit dem 04.02.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 64% und die Beklagten zu 1) und 2) zu 36%, mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die dem Beklagten zu 2) auferlegt werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnis-Teilurteil des Amtsgerichts Bottrop vom 04.07.2016 darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Beklagten Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Hundetrainerin; ihr Unternehmen firmiert unter dem Namen
 . Der Beklagte zu 1) ist Halter einer namens
 . Der Beklagte zu 2) ist der Vater des Beklagten zu 1).

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Ansprüche aus einem Hundetrainingsvertrag geltend. In dem von allen drei Parteien unterzeichneten, von der Klägerin verwendeten schriftlichen Vertragsformular mit Datum vom 03.11.2015 ist unter § 1 formularmäßig eine Laufzeit von zwölf Monaten vorgegedruckt. § 3 sieht ein Kündigungsrecht zu diesem Zeitpunkt vor; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Handschriftlich eingetragen ist als Beginn der Vertragslaufzeit der 04.11.2015 sowie ein dreimaliges Training pro Woche. Handschriftlich eingetragen ist zudem unter § 4 in Abänderung des Formulars ein Stundensatz von 45,- Euro anstatt des vorgegedruckten Vertragstextes von 69,- Euro pro Stunde. Formularmäßig ist eine Vorschusspflicht für die Vergütung für die ersten drei Monate vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vertragsurkunde Bezug genommen.

Die Klägerin stellte dem Beklagten zu 2) am 10.11.2015 36 Trainerstunden à 45,- Euro für die ersten drei Monate in Rechnung. Mit Einschreiben vom 16.11.2015 „stornierten“ die Beklagten den Hundetrainingsvertrag. Die Klägerin erwiderte mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.11.2015, dass eine „Stornierung“ nicht möglich sei und bot ihre Leistung an. Auf die Rechnung vom 10.11.2015 wurden 210,- Euro gezahlt. Nach erfolgloser vorgerichtlicher Aufforderung zur Zahlung des noch offenen Restbetrages hat die Klägerin zunächst im Wege einer Teilklage vor dem Amtsgericht Bottrop den Differenzbetrag für die ersten drei Monate eingeklagt. Klageerweiternd begehrt sie nunmehr für die Laufzeit eines vollen Kalenderjahres von 52 Wochen von beiden Beklagten 7.020,- Euro abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung von 210,- Euro.

Die Klägerin behauptet, es sei der ausdrückliche Wunsch des Beklagten zu 1) gewesen, mindestens dreimal pro Woche ein Hundetraining zu absolvieren. Der Hund sei als extrem gefährlich und aggressiv einzustufen. Dies sei der Anlass für ihre Beauftragung gewesen. Mit dem Hund habe es erhebliche Probleme gegeben; das Ordnungsamt der Stadt sei bereits mehrfach tätig geworden. Bei einem derart aggressiven Hund hätte ein nur zehnstündiges Trainingsprogramm nicht ausgereicht, um ihn zu „resozialisieren“.

Nachdem die Klägerin zunächst hat vortragen lassen, das dreimalige Training pro Woche sei der Grund dafür gewesen, weshalb sie die Kosten für eine normale Trainingsstunde in Höhe von 69,- Euro auf 45,00 Euro reduziert habe, (Schriftsatz vom 29.11.2016, S. 3, 3. Absatz), hat die Klägerin mit einem am 01.02.2017

nachgelassenem Schriftsatz (Schriftsatz vom „29.11.2016“, Bl. 116 ff. d.A., S. 3, 1. Absatz, Bl. 118 d.A.) ihren Sachvortrag dahingehend modifiziert, dass die Vergütung aufgrund „der langen Vertragsdauer und der dreimal wöchentlich stattfindenden Schulung“ von 69,- Euro auf 45,00 Euro gekürzt worden. Bei Vertragsschluss habe sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es einen Sechs-Monats-Vertrag sowie alternativ einen Zwölf-Monatsvertrag gebe. Über ein längerfristiges Training sei ausdrücklich gesprochen worden, es handele sich um eine individuelle Vertragsgestaltung und nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung.

Der Beklagte zu 2) als selbständiger Unternehmer sei nicht geschäftlich unerfahren und sei sich der Folgen seines Handelns dabei bewusst gewesen. Der Hund habe auf einen Wesenstest vorbereitet werden sollen. Selbst unproblematische Hunde würden diese Prüfung erst nach einer Vorbereitungszeit von sechs Monaten bestehen.

Darüber hinaus wäre nach Auffassung der Klägerin eine einjährige Vertragsbindung auch in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam, was sich aus den Besonderheiten eines Hundetrainingsvertrages ergebe. Ein Hundetrainer müsse sich zunächst das Vertrauen und den Respekt eines Hundes erarbeiten. Dies lasse sich nicht durch eine „kurze Ansprache“ bewältigen, sondern dauere je nach Hund mindestens drei bis vier Monate. Erst dann, wenn der Hund bereit sei, sich dem Trainer, bzw. dem während des Trainings immer anwesenden Hundehalter unterzuordnen, könne überhaupt ein Trainingserfolg erzielt werden. Bei Auffälligkeiten eines Hundes gebe es zumeist eine in der Vergangenheit liegende Ursache. Durch Erprobung in verschiedenen Alltagssituationen müsse zunächst herausgearbeitet werden, in welchen Situationen der Hund atypisch reagiere, um den Hund durch Trainingseinheiten an für ihn unangenehme Situationen zu gewöhnen. Nur durch den Wesenstest könne nachgewiesen werden, dass der Hund bei ungewohnten Situationen nicht zu reflexartigem Fehlverhalten, insbesondere zu Beißen oder Anspringen, neige.

Im Falle einer Unwirksamkeit der Laufzeitregelung müsste schließlich berücksichtigt werden, dass sie als Hundetrainerin ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der vereinbarte Vertragslaufzeithabe. Sie müsse ihre Personalplanung langfristig gestalten. Da sie neben dem Hundetraining auch Hundebetreuung als Einzelbetreuung sowie als Gruppenbetreuung anbiete, sei unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eine langfristige Regelung der Einsatzzeiten erforderlich.

Die Klägerin meint darüber hinaus, den Beklagten stehe kein Recht zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zu. Sie habe ihre Leistungen ordnungsgemäß erbracht und keinen Anlass zu einer fristlosen Kündigung gegeben. Am 05.11.2015 habe sie auf der Grundlage eines von der Tierärztekammer anerkannten

Fragebogens ein mehrstündiges Analysegespräch geführt, was sich aus dem ausführlichen und vom Beklagten zu 1) gegengezeichneten Protokoll ergebe.

Die sich daran anschließende erste Trainingsstunde habe sie - so, wie es den üblichen Gepflogenheiten eines Hundetrainers entspreche - vorwiegend dazu genutzt, um Kontakt zum Hund aufzubauen, den Hund zu studieren und eventuelle Auffälligkeiten sofort mit dem Hundebesitzer zu besprechen. Dabei habe sie auch versucht, herauszufinden, ob die Aggressivität des Hundes durch das Verhalten des Beklagten zu 1) in irgendeiner Weise gefördert werde; mit reinen Privatgesprächen habe dies nichts zu tun. Sie habe zudem den Ernährungsplan für den Hund umgestellt, da dieser zuvor in einer die Aggressivität steigernden Weise häufig mit rohem Fleisch gefüttert worden sei.

Im Übrigen hätten die Beklagten selbst bei etwaigen Beanstandungen ihrer Trainingsmethoden kein Recht, den Vertrag ohne vorherige erfolglose Abmahnung fristlos zu kündigen.

Nach Erlass eines Versäumnis-Teilurteils durch das Amtsgericht Bottrop am 04.07.2016 gegen den Beklagten zu 2) über einen Betrag von 1.410,00 Euro zuzüglich Nebenkosten, rechtzeitigem Einspruch hiergegen, Klageerweiterung in Bezug auf beide Beklagte und Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht Bottrop an das Landgericht Essen

beantragt die Klägerin nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.400,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.11.2016 zu zahlen,

sowie hinsichtlich des Beklagten zu 1), diesen zu verurteilen, an sie als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 2) weitere 1.410,00 Euro zu zahlen,

sowie hinsichtlich des Beklagten zu 2), das Teil-Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bottrop vom 04.07.2016 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass der Beklagte zu 2) als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) zur Zahlung des tenorierten Betrages verurteilt bleibt.

Der Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bottrop vom 04.07.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, dem Beklagten zu 1) sei im Winter 2015 vom Ordnungsamt der Stadt die Auflage gemacht worden, mit einem zehnstündigen Trainingskurs in einer Hundeschule zu absolvieren. Zu selben Zeit habe die Klägerin auf der Arbeitsstelle des Beklagten zu 2) Flyer ausgelegt. Aufgrund dessen habe der Beklagte zu 1) mit der Klägerin Kontakt aufgenommen und diese am 03.11.2015 zuhause besucht. Er habe ihr erläutert, dass er lediglich 10 Nachweisstunden für das Ordnungsamt benötige. Nichts desto trotz habe ihm die Klägerin einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr vorgelegt, obwohl sie zur Kenntnis genommen haben müsste, dass er an einer längerfristigen Vertragsbindung nicht interessiert gewesen sei. Da er, der Beklagte zu 1), in Vertragsangelegenheiten unerfahren gewesen sei, habe er diesen Vertrag unterschrieben, ohne ihn nochmals durchzulesen. Über die Gesamtkosten des Vertrages in Höhe von 7.020,- Euro sei nicht gesondert gesprochen worden.

Weil sich der Beklagte zu 1) damals noch in der Ausbildung befunden habe, und die Klägerin offenbar die Bonität des Beklagten zu 1) bezweifelt habe, sei diese einige Tage später auf der Arbeitsstelle des Beklagten zu 2) erschienen und habe den Beklagten zu 2), der sich gerade im im Arbeitsstress befunden habe, dazu veranlasst, mehr oder weniger „im Vorbeigehen“ seine Unterschrift zu leisten. Dabei habe sie ihm unter Ausnutzung der Situation nur das letzte Blatt des Vertrages vorgelegt, auf dem der Beklagte zu 2) im Vertrauen darauf, dass sich das Hundetraining lediglich auf die zehn vom Ordnungsamt geforderten Pflichtstunden bezogen habe, unterzeichnet, ohne den Vertrag durchzulesen.

Die Beklagten meinen, sie seien zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet. Der Trainervertrag benachteilige sie vor allem im Hinblick auf die Vorschusspflicht von drei Monaten und die Mindestlaufzeit von einem Jahr unangemessen und sei aus diesem Grunde unwirksam.

Sie hätten diesen Vertrag darüber hinaus mit Schreiben vom 16.11.2015 wirksam gekündigt. Die Klägerin habe ihre Trainingsleistungen nur unzureichend erfüllt. Bei Trainingsstunden, die in Form eines Spazierganges im Kaisergarten in Oberhausen stattgefunden haben, sei der Hund in den meisten Fällen frei herum gelaufen. Die Tätigkeit der Klägerin habe sich auf Beobachtungen des Tieres und Kommentierungen beschränkt; konkrete Übungsanleitungen habe der Beklagte zu 1) nicht erhalten. Darüber hinaus habe die Klägerin vielfach auch über private Themen gesprochen, die mit einer Hundetrainingsstunden nichts zu tun gehabt hätten.

Die Beklagten bestreiten, dass hoch aggressiv und schon mehrfach beim Ordnungsamt aufgefallen sei. Der Hund reagiere lediglich in Überforderungssituationen, beispielsweise bei Menschenansammlungen, unsicher, was sich dann in Form von Schnappen, Kläffen und aggressiver Körperspannung äußere. Den Familienangehörigen, sowohl den Erwachsenen wie den Kindern gegenüber verhalte er sich äußerst rücksichtsvoll und zurückhaltend. Ein nur

zehnstündiges Hundetraining wäre daher ausreichend gewesen. Dies ergebe sich auch aus der Bescheinigung des Hundetrainers vom 16.01.2017, bei dem der Beklagte zu 1) mit zwischenzeitlich zehn Trainingsstunden absolviert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Hundetrainingsvertrages i.V.m. § 611 BGB über die bereits gezahlten 210,- Euro hinaus einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 2.481,- Euro.

Der Hundetrainingsvertrag ist zwischen den Parteien jeweils mit Unterzeichnung des Vertragsformulars wirksam zustande gekommen. Er ist dem gesetzlich geregelten Vertragstypus des Dienstvertrages zuzuordnen. Der Vertrag ist nicht deshalb insgesamt unwirksam, weil beide Beklagten behaupten, sie hätten den Vertragstext nicht vollständig gelesen. Denn beide Beklagten hatten die Möglichkeit dazu. Mit ihrer Unterschrift haben sie den Vertragsinhalt bestätigt.

Das Vertragsverhältnis wurde auch nicht durch fristlose Kündigung gemäß § 626 BGB beendet. Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Eine Kündigungserklärung liegt vor. Das Schreiben vom 16.11.2016, mit dem die Beklagten den Vertrag „stornieren“ wollten, kann als Kündigungserklärung ausgelegt werden. Die Beklagten haben durch dieses Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass sie das Vertragsverhältnis so kurzfristig wie möglich beenden möchten.

Es fehlt jedoch ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund.

Die Beklagten haben hierzu eher vage vorgetragen, dass ihrer Auffassung zufolge die Klägerin ihre Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht habe. Das Gericht kann indes schon aufgrund dieses Vorbringens nicht erkennen, dass die Klägerin ihren Vertragspflichten in einer Weise nicht nachgekommen wäre, die Anlass zu einer

sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gegeben hätte. Das Analysegespräch ist von der Klägerin auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens sorgfältig dokumentiert worden. Das Protokoll enthält präzise und strukturierte Angaben zum Verhalten des Hundes sowie zum methodischen Vorgehen. Allein der Umstand, dass die Beklagten den Verlauf der Trainingsstunden aus ihrer subjektiven Sicht anders bewerten als die Klägerin, rechtfertigt eine fristlose Kündigung nicht.

Soweit der Beklagte zu 1) anlässlich seiner persönlichen Anhörung erklärt hat, Auslöser für das Stornierungsschreiben sei schließlich gewesen, dass er einen Trainings-Termin wegen eines Krankenbesuchs eines mit dem Motorrad verunglückten Freundes habe stornieren wollen, woraufhin die Klägerin erklärt habe, sie werde in das Krankenhaus kommen, um sich dort das Geld für die vereinbarte Stunde abzuholen, was er „total daneben“ gefunden habe, kann das Gericht nicht mit der für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Gewissheit feststellen, ob sich der Sachverhalt genau so zugetragen hat wie vom Beklagten zu 1) erinnert und vom Beklagten zu 2) im Kern bestätigt.

Denn den Ausführungen des Beklagten zu 1) steht die Erklärung der Klägerin gegenüber, der zufolge es zwar sein könne, dass sie mit dem Beklagten zu 1) gesprochen habe, als sich dieser im Krankenhaus befunden habe. Zur Vorgeschichte hat die Klägerin in diesem Zusammenhang aus ihrer Sicht jedoch erläutert, dass bereits zuvor verschiedene Termine teilweise auch kurzfristig hätten abgesagt oder verlegt werden müssen. Sie habe zudem den Eindruck gehabt, sie müsse „ihrem Geld hinterherlaufen“, da die Beklagten nicht bereit gewesen seien, drei Monate im Voraus zu zahlen, sondern nur jede Stunden einzeln.

Diese Streitigkeiten über die Art der Vertragsdurchführung sowie über den Bezahlungsmodus und etwaige Taktlosigkeiten bei der Klärung von Ansprüchen begründen selbst dann nicht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses, wenn man zugrunde legt, dass die in § 4 des Vertrages durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelte Vorschusspflicht wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB wegen Abweichens von der Regel des § 614 BGB und dadurch bedingter unangemessener Benachteiligung des Hundehalters unwirksam ist (vgl. hierzu LG München I, Urt. v. 15.01.1998 – 7 O 15581-96, NJW-RR 1999, 60 ff.). Der vom Beklagten geschilderte Sachverhalt dürfte zwar darüber hinaus sehr deutlich machen, dass zwischen den Parteien „die Chemie nicht stimmte“. Da sich allerdings nicht zweifelsfrei feststellen lässt, dass ausschließlich die Klägerin einen Beitrag zu dem augenscheinlich nicht spannungsfreien Verhältnis zwischen den Beteiligten geleistet hätte, ist die Zumutbarkeitsgrenze des § 626 BGB nicht als überschritten anzusehen. Die Beklagten hatten kein Recht, unter Außerachtlassung der Interessen der Klägerin das Vertragsverhältnis einseitig fristlos aufzulösen.

Die Klägerin hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass einer fristlosen Kündigung grundsätzlich eine Abmahnung vorauszugehen hat (vgl. MüKo, § 626 BGB Rz 11), die hier fehlt.

Die unwirksame fristlose Kündigung ist daher in eine fristgemäße Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzudeuten.

Nach § 1 des Hundetrainingsvertrages würde dies zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf von zwölf Monaten führen. Diese Allgemeine Geschäftsbedingung hält indes einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht stand.

Nach dem Text der Vertragsurkunde und dem Ergebnis der Anhörung der Parteien geht das Gericht davon aus, dass es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung und nicht um eine Individualvereinbarung handelt. § 1 des Vertrages enthält einen vorformulierten Text, dem zufolge der Vertrag für die Dauer von zwölf Monaten geschlossen wird. Dabei handelt es sich dem äußeren Erscheinungsbild nach um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Unter § 1 sind lediglich der Beginn der Vertragslaufzeit und die Anzahl der Trainingseinheiten pro Woche handschriftlich individuell eingefügt, nicht aber die Dauer der Vertragslaufzeit.

Unter § 4 des Vertrages ist dann zwar der vorformulierte Preis von 69,- Euro handschriftlich durchgestrichen und in 45,- Euro abgeändert worden. Das Gericht kann jedoch nicht feststellen, worauf diese Preisreduzierung beruht. Dem – nachgebesserten - Vortrag der Klägerin, auch die lange Vertragslaufzeit habe Anlass zu dieser Änderung gegeben, woraus sich ergebe, dass nicht nur der Preis, sondern auch die Laufzeit individuell verhandelt worden sei, vermag das Gericht nicht uneingeschränkt zu folgen. Denn in dem Ausgangsformular sind sowohl die Laufzeit von zwölf Monaten als auch der Preis von 69,- Euro vorgedruckt. Die lange Laufzeit allein scheint daher keinen Anlass zu einer Preisreduzierung zu geben. Aus der individuellen Abänderung des Preises lässt sich kein zuverlässiger Schluss auf eine individuelle Vereinbarung der Vertragslaufzeit ziehen.

Den Ausführungen der Klägerin stehen zudem die Erklärungen der Beklagten entgegen. Diese haben angegeben, sie hätten nichts davon gewusst, dass es ein Formular mit einer sechsmonatigen Laufzeit gegeben habe. Über Alternativen zur Laufzeit sei nicht gesprochen worden. Die Klägerin habe bei Unterzeichnung des Vertrages durch den Beklagten zu 2) lediglich gesagt, dass sie die 69,-Euro auf 45,- Euro streiche. Dabei habe sie eine „ziemliche Hektik“ gemacht und erklärt, dass sie gleich wieder weg müsse.

Das Gericht weiß nicht, welche Partei es für glaubwürdiger als die jeweils andere Partei halten soll.

So fällt auf Seiten der Beklagten auf, dass diese jeweils behaupten, den Vertragstext nicht vollständig gelesen zu haben. Das wäre bei dem geschäftlich erfahrenen

Beklagten zu 2) zumindest ungewöhnlich, wenngleich die Schilderung der Situation bei Unterzeichnung des Vertrages plausibel nachvollziehbar sein mag.

Bei der Klägerin ist aufgefallen, dass diese sich nicht einmal dann, als ihr das „Stornierungsschreiben“ der Beklagten vom 16.11.2015 zur Einsichtnahme vorgehalten wurde, daran zu erinnern vermochte, ob sie dieses Schreiben erhalten hatte. Ihre erste spontane Antwort darauf war: „Das kann ich Ihnen jetzt so nicht mehr sagen.“ Erst nach Hinweis darauf, dass auf diesem Schreiben links oben vermerkt ist „per Einschreiben“ hat die Klägerin eingeräumt, dass sie damals auf ein Stornierungsschreiben geantwortet hätten. Dieses mangelnde Erinnerungsvermögen überzeugt das Gericht nicht. Wer einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr zu einem Mindestentgelt von über 7.000,- Euro abschließt und hierauf nur eine Vergütung von 210,- Euro erhält, sollte sich an die Umstände der vorzeitigen Vertragsbeendigung, insbesondere an den Zugang eines Kündigungsschreibens, erinnern können. Dies gilt umso mehr, als der von der Klägerin beauftragte Rechtsanwalt auf eben dieses Schreiben bereits zwei Tage später, am 18.11.2015, geantwortet hat.

Es kommt hinzu, dass die Klägerin zwar schriftsätzlich ausführlich zu einem Wesenstest für Hunde hat vortragen lassen, also von einer Prüfung, auf die ein Hund vorzubereiten ist. In dem schriftlichen Vertragsformular steht davon aber nichts. In der Überschrift heißt es lediglich: „Vertrag: Mobiles Hundetraining“. Keine einzige Vertragsklausel befasst sich mit einer wie auch immer gearteten Prüfung. Das passt nicht zu dem Vortrag, dass die Durchführung eines derartigen Tests übereinstimmende Zielsetzung der Parteien gewesen sein soll.

Da das Gericht aufgrund der vorgenannten Umstände weder das Vorbringen der Klägerin noch den Vortrag der Beklagten uneingeschränkt als glaubhaft erachten kann, lässt sich auch nicht feststellen, dass die Parteien in Abweichung von dem formularmäßig vordruckten Vertragstext eine Individualvereinbarung über die Vertragslaufzeit getroffen hätten.

Als Allgemeine Geschäftsbedingung ist § 1 des Hundetrainingsvertrages unwirksam. Denn diese Klausel benachteiligt die Beklagten als Vertragspartner der Klägerin, die Verwenderin dieses Formulars ist, entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die Generalklausel des § 307 BGB ist trotz der Spezialregelung des § 309 Nr. 9 a) BGB - die eine Unwirksamkeit der Klausel für den Fall vorsieht, dass die Mindestvertragslaufzeit einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet - anwendbar. Dies stellt nur eine äußerste Schranke der Zulässigkeit von Laufzeitvereinbarungen dar, bedeutet aber nicht, dass kürzere Laufzeiten als zwei Jahre stets zulässig sind. Insbesondere liegt darin keine Umgehung der in den speziellen Klauselverböten zum Ausdruck kommenden Regulationsabsicht des Gesetzgebers (BGH NJW 1984, 1531, 1532; NJW 1985, 2585, 2586; NJW 1993, 326, 328).

Gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine formularmäßige Vertragsbestimmung danach unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchsetzen will, ohne dessen Interessen hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH, NJW 1984, 1531; BGH, NJW 1993, 326; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.08.2010, 19 U 27/10, NJW-RR 2011, 410).

So ist es hier. Die Interessen der Beklagten als Hundehalter werden durch die zwölfmonatige formularmäßige Vertragsbindung nicht hinreichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat die Klägerin vom Ansatz her zu Recht ausführlich erläutert, dass ein Hundetrainingsvertrag Besonderheiten aufweist, die sich aus der Vorgeschichte des Hundes und etwa dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten ergeben. Das Gericht kann gut nachvollziehen, dass eine gewisse Zeit benötigt wird, um zu einem Hund dasjenige Vertrauen aufzubauen, das für ein erfolgreiches Training notwendig ist. In entsprechender Weise geht das Gericht darüber hinaus davon aus, dass es nicht nur auf die beschriebene „Chemie zwischen Trainer und Hund“ sondern noch viel mehr auf das Verhältnis zwischen Trainer und Halter des Hundes ankommt. Dies hat die Klägerin anlässlich ihrer persönlichen Anhörung ausdrücklich selbst erklärt. Wenn dieses Verhältnis Unstimmigkeiten aufweist, dürfte eine zwölfmonatige Vertragsbindung für den Hundehalter schon deshalb unzumutbar sein, weil der Trainingserfolg von eben diesem Zusammenwirken von Hundetrainer, Hundehalter und Hund abhängt. Auch Schwierigkeiten zwischen den Beteiligten, die als solche noch kein Recht zur fristlosen Vertragskündigung begründen, können geeignet sein, den Trainingserfolg zu gefährden. Für eine derartige Konstellation sieht der Vertrag hier keine Probezeit vor, innerhalb derer die Beteiligten testen könnten, ob eine vertrauensvolle und erfolgversprechende Zusammenarbeit möglich ist. Dies benachteiligt den Hundehalter unangemessen. Diesem kann nicht zugemutet werden, einen Trainingsvertrag ohne die Möglichkeit einer fristgerechten Kündigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr auch dann aufrecht zu erhalten, wenn die persönlichen Konstellationen zwischen den Beteiligten einer erfolgreichen Vertragsdurchführung entgegenstehen.

Die vertraglich vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsregelungen sind demnach unwirksam. Auf die gesetzlichen Regelungen des Dienstvertragsrechts kann nicht zurückgegriffen werden. Die Kündigungsregelungen des § 621 BGB scheiden aus, da bei einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstverhältnis § 620 BGB anwendbar ist und nicht § 621 BGB (vgl. BGH NJW 1985, 2585, 2586; BGH, Urteil v. 04.11.1992, VIII ZR 235/91, NJW 1993, 326; LG Bielefeld, Urt. v. 14.05.2008, 21 S 46/08, BeckRS 2009, 10457). Da dispositive gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden sind, liegt eine Regelungslücke vor, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 242, 157 BGB zu schließen ist. Maßgeblich ist somit, welche Regelung die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen

Interessen getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre (BGH NJW 1993, 326, 330). Dabei sind die gesamten Umstände des konkreten Falls zu würdigen, wobei die Besonderheiten des konkreten Vertragstyps und widerstreitenden Interessen der beteiligten Vertragspartner sowie die besonderen Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen sind (BGH NJW 1985, 2585, 2587).

Bei Abwägung der beiderseitigen Interesselage ist hier davon auszugehen, dass die Parteien eine Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten vereinbart hätten.

Diese Laufzeit dürfte das Interesse der Klägerin an Planungssicherheit in Bezug auf ihren Personaleinsatz und ihre wirtschaftliche Kalkulation hinreichend berücksichtigen. Die Klägerin hat keine fest angestellten Mitarbeiter, sondern sie arbeitet ihren Angaben zufolge mit zwei bis drei Mitarbeitern, die „auf Abruf“ tätig sind. Sie muss sich beim Abschluss von Hundetrainingsverträgen darum kümmern, dass Aushilfen diejenigen Aufgaben übernehmen, die sie ansonsten selbst durchführt, beispielsweise das Ausführen von Hunden. Hierfür benötigt die Klägerin keine Fachkräfte. Sie kann diese Aufgaben Hilfskräften übertragen, damit sie selbst das Hundetraining durchführen kann. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Einsatz von Hilfskräften für einen Zeitraum von drei Monaten organisieren lässt.

Drei Monate ist dem Vortrag der Klägerin zufolge auch der Mindestzeitraum, der erforderlich ist, um einen Hund an den Trainer als zunächst fremde Person zu gewöhnen und sich Vertrauen und Respekt zu erarbeiten. Das Gericht übersieht hierbei nicht, dass, ausweislich des Analyseprotokolls ein nicht ganz unproblematischer Hund sein dürfte, so dass drei Monate eher kurz bemessen sein könnten. Angesichts dessen, dass ein Hund den Ausführungen der Klägerin zufolge in der Regel nur einmal bis maximal zweimal pro Woche trainiert wird, dürfte allerdings einem etwa bestehenden erhöhten Aggressionspotential hier schon dadurch Rechnung getragen worden sein, dass nicht nur ein bis zwei, sondern drei Trainingseinheiten pro Woche vereinbart wurden. Mit dieser Maßgabe dürfte eine dreimonatige Mindestvertragslaufzeit unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinen.

Dieser Zeitraum dürfte es auch ermöglichen, hinreichend zu erproben, ob Hundetrainer, Hundehalter und Hund in dieser Konstellation gedeihlich zusammenarbeiten können. Der Hundehalter wird bei einem Zeitraum von drei Monaten, der in etwa dem Zeitraum einer Probezeit entspricht, nicht in unzumutbarer Weise gebunden.

Da die so im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelte Mindestvertragslaufzeit in die wirtschaftliche Gesamtkalkulation der Klägerin in erheblicher Weise eingreifen würde, bedarf sie jedoch, ebenfalls im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, hinsichtlich der Preisgestaltung eines Korrektivs.

Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein Hundetraining hohe Anforderungen an den Trainer stellt. Es dürfte daher kaum davon auszugehen sein, dass die Klägerin bei einer Laufzeit von nur drei Monaten ihren normalerweise angesetzten Preis von 69,- Euro pro Stunde wie geschehen auf 45,- Euro pro Stunde rabattiert hätte. Selbst bei drei Trainingseinheiten in der Woche dürfte dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar sein. Bei einer wertenden Gesamtbetrachtung ist daher bei einer Mindestlaufzeit von nur drei Monaten der Ausgangssatz von 69,- Euro zugrunde zu legen.

Der von den Beklagten als Gesamtschuldern zu leistende Gesamtbetrag beläuft sich daher auf 2.691,- Euro (13 x 3 x 69,- Euro). Dieser Betrag dürfte noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Wert des Hundes stehen. Die Beklagten haben den Kaufpreis für den Hund auf 850,- Euro beziffert, was die Klägerin bei einer reinrassigen für realistisch halten würde.

Auch dieser Vergleich zwischen Trainervergütung und materiellem Wert des Hundes zeigt im Übrigen, dass die Bindung an eine Vertragslaufzeit, die unter Berücksichtigung der Anzahl der vereinbarten Trainingseinheiten und der Höhe des Stundensatzes zu einer Trainervergütung führen würde, die den Wert des Hundes um mehr als das Achtfache übersteigt, die Beklagten in unangemessener Weise benachteiligen würde. Dies gilt unbeschadet dessen, dass sich der subjektiv empfundene Wert eines Tieres nicht ausschließlich anhand von materiellen Kriterien bestimmen lassen dürfte.

Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 2.691,- Euro sind die von den Beklagten bereits gezahlten 210,- Euro abzuziehen. Es verbleibt ein noch zu zahlender Restbetrag von 2.481,- Euro.

Wegen des darüber hinaus gehenden Vergütungsanspruchs war die Klage abzuweisen.

Zinsen kann die Klägerin jeweils erst nach Ablauf der ersten drei Monate geltend machen. Wegen Unwirksamkeit der Klausel über die dreimonatige Vorschusspflicht war die Vergütung vorher nicht fällig, § 614 BGB. Einer gesonderten Mahnung bedurfte es wegen der mit Schreiben vom 16.11.2015 zum Ausdruck gebrachten endgültigen Leistungsverweigerung nicht.

Wegen des darüber hinausgehenden Zinsanspruchs war das Versäumnis-Teilurteil des Amtsgerichts Bottrop aufzuheben und die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711, 344 ZPO.

Dr. Lashöfer
als Einzelrichterin